Städtisches Gymnasium Dormagen * Haberlandstr. 14 * 41539 Dormagen * www.bva-dormagen.de

Information

§ 43 und § 53 Schulgesetz

Laut § 43 (1) sind alle Schüler verpflichtet, am Unterricht **regelmäßig** und **pünktlich** teilzunehmen.

§ 43 (2) legt fest, dass im Krankheitsfall die Schule unverzüglich zu benachrichtigen und der Grund für das Schulversäumnis schriftlich mitzuteilen ist (Entschuldigung).

§ 43 (2) schreibt außerdem vor, dass bei begründetem Zweifel, ob der Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, die Schule von den Erziehungsberechtigten bzw. von der volljährigen Schülerin / dem volljährigen Schüler ein ärztliches Zeugnis (Attest) über die Erkrankung der Schülerin oder des Schülers fordern und in besonderen Fällen ein schul- oder amtsärztliches Gutachten einholen kann. Die Kosten haben die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin / der volljährige Schüler zu tragen.

§53 (4) sieht vor, dass eine nicht mehr schulpflichtige volljährige Schülerin / ein nicht mehr schulpflichtiger volljähriger Schüler ohne vorherige Androhung von der Schule entlassen werden kann, wenn innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt werden.

..... *bitte hier abtrennen* .....

Name / Vorname: …… Jahrgangsstufe: ……...

Ich bin über meine Pflichten nach § 43 (1) und § 43 (2) Schulgesetz und die Bedingungen einer Entlassung von der Schule nach § 53 (4) Schulgesetz informiert worden.

Datum: .....

Unterschrift (Schülerin / Schüler): .....

Unterschrift (Erziehungsberechtigte/r): ……..